

Reglement vom 17. Dezember 2002 über die Ausbildung für die Sprengberechtigung Künstliche Auslösung von Lawinen (LA)

Änderung vom **14. OKT. 2016**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 62 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000¹,

beschliesst:

I

Reglement vom 17. Dezember 2002 über die Ausbildung für die Sprengberechtigung Künstliche Auslösung von Lawinen (LA) wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT» ersetzt durch «Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI».

Im ganzen Erlass wird «Sprengkommission» ersetzt durch «Prüfungskommission».

Art. 15 Durchführung und Aufgebot

- 4 Die Klassengrösse darf 35 Teilnehmer nicht überschreiten. Für praktische Übungen mit Sprengmitteln sind Gruppen von höchstens 5 Teilnehmern je Lehrkraft zu bilden.

¹ SR 941.411

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 26. September 2016

Seilbahnen Schweiz



Dominique de Buman
Der Präsident



Ueli Stückelberger
Der Direktor

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 14. OKT. 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

REGLEMENT

über die

Ausbildung für die Sprengberechtigung

Künstliche Auslösung von Lawinen (LA)

AUSBILDUNGSREGLEMENT

1	Allgemeines	Seite 2
2	Organisation	Seite 2
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	Seite 4
4	Durchführung der Ausbildung	Seite 6
5	Lehrplan und Stundentafel	Seite 7
6	Kursbestätigung	Seite 8
7	Rechtsschutz	Seite 8
8	Deckung der Kurskosten	Seite 8
9	Schlussbestimmungen	Seite 8

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Art. 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Der sprachlichen Einfachheit halber ist der Reglementstext in der männlichen Form gehalten. Die weibliche Form ist aber immer mitgemeint.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die Seilbahnen Schweiz (SBS) bilden die Trägerschaft für die Ausbildung zum Erwerb der Sprengberechtigung Lawinensprengen (LA).
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Ausbildung

Mit der Ausbildung werden die Teilnehmer auf die Prüfung für die Sprengberechtigung LA vorbereitet.

2 ORGANISATION

Art. 3 Ausbildungskreise

Für die Durchführung der Ausbildung werden folgende Ausbildungskreise gebildet:

- Ausbildungskreis I für Bewerber in deutscher Sprache
- Ausbildungskreis II für Bewerber in französischer und italienischer Sprache

Art. 4 Organe

Für die Durchführung der Ausbildung werden folgende Organe gebildet:

- eine Sprengkommission (SK)
- je eine Kreiskommission pro Ausbildungskreis (KK)

Art. 5 Zusammensetzung der Organe

- 1 Sprengkommission

Die SK setzt sich wie folgt zusammen:

- 6 Vertreter der SBS
- 1 Vertreter der Suva
- 1 Vertreter des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

Die Präsidenten der KK gehören der SK von Amtes wegen an. Die SK bezeichnet einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Vertreter des BBT wird zu den Sitzungen der SK ebenfalls eingeladen.

2 Kreiskommissionen

Jede KK setzt sich wie folgt zusammen:

3-5 Vertreter der SBS (falls erforderlich ebenso viele Ersatzmitglieder)

1 Vertreter der SUVA

1 Vertreter des BBT (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme)

3 Die SK und die KK sind identisch mit denen des Reglementes über die Sprengprüfungen für die Sprengberechtigung LA

Art. 6 Aufgaben der Organe

1 Die Sprengkommission

- erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Kurse;
- erteilt Weisungen für die Koordination unter den zwei Ausbildungskreisen;
- genehmigt die jährlichen Ausbildungsberichte aus den Ausbildungskreisen;
- stellt der Trägerschaft Antrag auf Erlass und Revision des Ausbildungsreglements;
- stellt den Kontakt mit Behörden sicher;
- stellt sicher, dass die Kursunterlagen den anerkannten Regeln der Sprengtechnik entsprechen.

2 Die Kreiskommissionen

- legen das Kursprogramm fest;
- nehmen die Anmeldungen zu den Kursen entgegen;
- führen die Kurse nach Weisung der SK durch;
- benachrichtigen die Bewerber und das BBT über das Kursprogramm;
- stellen die Kursunterlagen nach den Vorgaben der SK bereit;
- stellen die Infrastruktur für die Kurse sicher;
- entscheiden über die Zulassung zu den Kursen;
- behandeln Anträge und Beschwerden;
- erledigen Disziplinarfälle gemäss Art. 17.1 dieses Reglements;
- erstatten jährlich Bericht an die SK;
- regeln die Unfallversicherung für die Kursteilnehmer;
- setzen die Lehrkräfte ein;
- bezeichnen einen Kursleiter;
- melden der SK notwendige Revisionen der Kursunterlagen.

Die KK können einzelne Aufgaben dem Kursleiter, einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretariat übertragen.

Art. 7 Wahlvoraussetzungen und -verfahren

- 1 Den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der SK und der KK werden von der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der SK sind erfahrene Lawinensprengfachleute und müssen mindestens im Besitz des Sprengausweises LA sein.
- 2 Die Mitglieder der KK müssen mindestens im Besitz eines Sprengausweises LA sein. Zudem sind sie erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und einem ständigen Bezug zur Sprengpraxis. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise und über Ausnahmen entscheidet die SK.
- 3 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 2 Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

Art. 9 Sekretariat

Das Sekretariat SBS erledigt alle administrativen Arbeiten und den Schriftverkehr der SK und der KK.

Art. 10 Öffentlichkeit, Aufsicht

- 1 Die Kurse stehen unter Aufsicht des BBT. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die KK Ausnahmen gestatten.
- 2 Dem BBT sind jeweils
 - die Kursprogramme,
 - das Verzeichnis der Lehrkräfte,
 - die aktuellen Kursunterlagen (sofern diese Änderungen gegenüber bereits früher eingereichten erfahren haben)

rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 11 Ausschreibung

- 1 Die Kurse werden mit den Durchführungsterminen in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der SBS ausgeschrieben.
- 2 Letzter Anmeldetermin ist in der Regel sechs Wochen vor Kursbeginn.

Art. 12 **Anmeldung**

- 1 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat der SBS einzureichen.
- 2 Der Anmeldung sind beizulegen:
 - Bescheinigung der Polizei (s. Art. 13.1). Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein.
 - Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit und allenfalls bereits besuchter Kurse (Kopie des Kursattestes).
 - bereits erworbene Sprengberechtigungen (Kopie des Ausweises).
- 3 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der KK und werden vertraulich behandelt.
- 4 Ist die Anzahl der Kandidaten grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Überzählige können sich auf einen späteren Termin umschreiben lassen.
- 5 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, wird die Kursgebühr zurück erstattet. Die bereits angemeldeten Teilnehmer werden rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

Art. 13 **Zulassung**

- 1 Zu den Kursen wird zugelassen, wer
 - a) mündig ist;
 - b) zuverlässig ist. Eine Bescheinigung nach Art. 55 Abs. 1 der SprstV ist beizubringen;
 - c) die Anforderungen nach dem Merkblatt für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für das Lawinensprengen (BBT Wegleitung LA, Anhang 1) erfüllt;
 - d) die Kursgebühr fristgerecht einbezahlt hat;
 - e) den Zentralkurs B von den SBS mit Erfolg abgeschlossen hat.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe e entscheidet die SK auf Antrag der KK.
- 2 Der Entscheid wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Abweisung unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.
- 3 Vor Antritt der Ausbildung hat sich der Kandidat mittels eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto über seine Identität auszuweisen.

Art. 14 **Kosten**

- 1 Jeder Kursteilnehmer entrichtet nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung und muss gerechtfertigt sein.
- 2 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.

- 3 Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung fristgerecht (Art. 16.1) zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Ausbildung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 4 Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten des Teilnehmers.

4 DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG

Art. 15 Durchführung und Aufgebot

- 1 Die Kurse werden von einem Mitglied der KK geleitet.
- 2 Jeder Kursteilnehmer hat Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) ausgebildet zu werden.
- 3 Ergeben sich pro Kurs und Sprache weniger als 15 Kandidaten, so kann die entsprechende Ausbildung abgesagt werden.
- 4 Die Klassengrösse darf 30 Teilnehmer nicht überschreiten. Für praktische Übungen mit Sprengmitteln sind Gruppen von höchstens 6 Teilnehmern je Lehrkraft zu bilden.
- 5 Das Aufgebot an die Teilnehmer erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Kurs.

Art. 16 Rücktritt

- 1 Der Teilnehmer kann seine Anmeldung bis 14 Tage vor Beginn des Kurses zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
 - unvorhergesehener Militärdienst oder Zivildienst
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss dem Sekretariat der SBS unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 17 Ausschluss / Absenzen

- 1 Von der Ausbildung wird ausgeschlossen, wer
 - die Kursdisziplin grob verletzt;
 - Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
 - dem Kurs unentschuldig fernbleibt.
- 2 Der Ausschluss vom Kurs muss von der KK verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

- 3 Damit der Teilnehmer eine Bestätigung des Kurses erhält, sind wenigstens 80 % der Unterrichtszeit zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die KK.
- 4 Der Kursleiter kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit der aus entschuldbaren Gründen verhinderte Teilnehmer die Pflichtstunden gem. Art. 17.3 erfüllen kann.

Art. 18 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial

- 1 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden dem Teilnehmer vom Kursveranstalter abgegeben.
- 2 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, sowie die erforderliche Ausrüstung (BBT Wegleitung LA, Art. 6, Abs.2) sind vom Teilnehmer zum Kurs mitzubringen.
- 3 Die Sprengmittel und das Zubehör beschafft der Kursveranstalter. Für die praktischen Übungen steht jeder Gruppe mindestens eine Sprengmittelkiste samt Zubehör zur Verfügung.

5 LEHRPLAN UND STUNDENTAFEL

Die Lehrpläne haben dem SprstG und der SprstV sowie den Bedürfnissen des schweizerischen Sprengwesens zu entsprechen.

Art. 19 Ausbildungsfächer

- 1 Die Kurse umfassen die nachstehenden Fächer:
Fächer 1 bis 7.
Für die einzelnen Fächer gilt die folgende Ausbildungsdauer, wobei eine Lektion mind. 45 Minuten dauert.

Ausbildungsfach		Lektionen		
		Unterricht	Praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften	3.0		3.0
2	Beförderung von Sprengmittel	1.0		1.0
3	Sprengstoffe	1.0	1.0	2.0
4	Zündmittel und Zündsysteme	3.0	2.0	5.0
5	Sprengtechnik LA	3.0	11.0	14.0
6	Sprengwirkung auf die Umgebung	1.0		1.0
7	Die Aufgaben des Sprengleiters	2.0		2.0
	Total	14.0	14.0	28.0

- a) Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung¹ zu den Reglementen für die Ausbildung und Prüfung für die Sprengberechtigung festgehalten.
- b) Die SK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderung hat sie diese dem Fachausschuss Sprengwesen zur Prüfung einzureichen.

6 KURSBESTÄTIGUNG

Art. 20 Kursbestätigung

Nach Abschluss des Kurses erhält jeder Teilnehmer eine von der Kursleitung ausgestellte schriftliche Bestätigung des Kursbesuchs. Darin wird festgehalten, dass der Teilnehmer die erforderliche Zahl von Unterrichtsstunden besucht hat.

7 RECHTSSCHUTZ

Art. 21 Beschwerden

- 1 Gegen Entscheide der KK betreffend Nichtzulassung zu den Kursen kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BBT. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Reko EVD² weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER KURSKOSTEN

Art. 22 Ansätze, Abrechnung

Die Mitglieder der SK, der KK und der Lehrkörper werden von den SBS entschädigt.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ausbildung von Lawinensprengberechtigten für den Sprengausweis zur künstlichen Auslösung von Lawinen vom 1. Juni 1988 wird aufgehoben.

¹ Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Seilbahnen Schweiz bezogen werden.

² Rekurskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Die ersten Kurse nach diesem Reglement finden im Jahr 2002 statt.
Dies gilt auch für Repetenten.


Art. 25 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das BBT in Kraft.
Die SBS werden mit dem Vollzug beauftragt.
- 2 Das Original des vorliegenden Reglements wurde in deutscher Sprache verfasst und genehmigt. Es existieren französische und italienische Sprachfassungen.

Art. 26 Erlass

Bern, den 25. September 2002

Seilbahnen Schweiz
Der Direktor



Dr. Peter Vollmer

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, den 17 DEC. 2002

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Der Direktor



Eric Fumeaux